

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport

Vom 18. März 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar (GBl. S. 153) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Sport vom 26. November 2021 (GBl. S. 973), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2022 (GBl. S. 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises richtet sich bei den Sporttreibenden und beim Funktionspersonal nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 CoronaVO sowie § 5 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO in Verbindung mit § 14 Absatz 1 CoronaVO, bei Besucherinnen und Besuchern in Verbindung mit § 10 Absatz 1 CoronaVO; § 5 Absatz 2 und 3 CoronaVO bleibt unberührt. Die Art des vorzulegenden Nachweises richtet sich nach § 22a Absatz 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder einer Rechtsverordnung aufgrund des § 22a Absatz 4 IfSG.

(3) Die Pflicht zur Überprüfung der vorgelegten Nachweise und das Verfahren der Nachweisüberprüfung richten sich nach §§ 6, 6a CoronaVO.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 Absatz 1 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Vorlage eines Testnachweises benutzen, Gemeinschaftseinrichtun-

gen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises, es sei denn, diese Einrichtungen werden für die Einzelnutzung durch eine konkrete Person reserviert.“

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

2. § 4 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Das Hygienekonzept ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung vorzulegen. Soweit Mängel festgestellt werden, muss es umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes angepasst werden.

(3) Bei Wettkampferien oder bei einem Ligabetrieb kann der für die Heimsportstätte verantwortliche Veranstalter vor Beginn der Serie oder des Ligabetriebs ein sich auf alle folgenden Spiele und Wettkämpfe beziehendes Hygienekonzept vorlegen; Absatz 2 gilt im Übrigen entsprechend.“

3. §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 5

Sportausübung

(1) Die Sportausübung im Freien und in geschlossenen Räumen ist zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet ist. Dies gilt entsprechend für Funktionspersonal, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige, soweit bei Ausübung ihrer Tätigkeit ein dabei erfolgender direkter Kontakt mit Sporttreibenden nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Für mehrtägige Sportangebote für Kinder und Jugendliche, die mit mindestens einer Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts verbunden sind, gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines Test- oder Immunisierungsnachweises die Regelungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Besucherinnen und Besucher bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Der Besuch von Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen ist zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet ist.

(2) Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. März 2022

Kultusministerium

gez. Schopper

Sozialministerium

Handwritten signature of Uwe Lahl in blue ink, consisting of a stylized 'U' and 'L'.

Lucha

In Vertretung

Prof. (apl.) Dr. Uwe Lahl

Amtschef